

## STATUTEN DER "GRUPPE WOLF SCHWEIZ"

Die männliche Form steht stellvertretend für beide Geschlechter

### I. NAME, SITZ, ZWECK

#### Art. 1

Unter dem Namen "GRUPPE WOLF SCHWEIZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Sitz der Vereinigung ist Bern.

#### Art. 3

Zweck der Vereinigung ist, das konfliktfreie Zusammenleben mit den einheimischen Grossraubtieren zu fördern und sich landesweit für den Schutz ihrer Bestände und Lebensgrundlagen einzusetzen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4

Mitglied der Vereinigung kann werden, wer die aktuellen Statuten akzeptiert und den Jahresbeitrag bezahlt. Es existieren vier Mitgliedschaftskategorien:

1. Einzelmitglieder (einfache natürliche Personen)
2. Familienmitglieder (mehrere natürliche Personen im selben Haushalt)
3. Kollektivmitglieder (juristische Personen)
4. Ehrenmitglieder (beitragsbefreite Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglieder)

#### Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Stimmrecht und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an den Veranstaltungen der Vereinigung. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familien- und Kollektivmitglieder zwei Stimmen.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, mindestens 30 Tage im Voraus auf Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand beantragt werden, wenn ein schwerwiegendes, dem Verein schadenbringendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch die GV mit einfachem Stimmenmehr. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit einem eingeschriebenen Brief (unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Vorstandsversammlung) mitzuteilen.

### III. ORGANISATION

#### Art. 8

Die Organe der Vereinigung sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand

A Mitgliederversammlung

#### Art. 9

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann mit einer Veranstaltung verbunden sein. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Traktanden festlegt und sie den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis bringt. Anträge von Mitgliedern sind dem Sekretariat bis 31.12. des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

#### Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn dies von wenigstens 20% der Mitglieder verlangt wird.

#### Art. 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Präsidenten.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Kassiers.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
5. Wahl der Ehrenmitglieder.
6. Revision der Statuten.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
8. Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
9. Wahrnehmung von Volksrechten auf Bundesebene: Unterstützung oder Ablehnung der Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden, Beschlüsse über Parolen zu Abstimmungsvorlagen.
10. Beschlussfassung über alle anderen, der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
11. Auflösung der Vereinigung.

#### Art. 12

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen, in den Fällen von Art. 11.6, 11.8 und 11.11 der Statuten jedoch mit Zweidrittelmehrheit einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### B Vorstand

#### Art. 13

1. Der Vorstand besteht aus 4 oder mehr Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem/den Beisitzer/n.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Die Führung der Geschäfte erfolgt ehrenamtlich.

#### Art. 14

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### Art. 15

Wichtige Dokumente unterzeichnet der Präsident zu Zweien mit Aktuar oder Kassier.

#### Art. 16

Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Versammlungen und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
2. Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen im Interesse des Vereins. Er erstellt einen Kassenbericht.
3. Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
4. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzen.

#### IV. FINANZIELLES

##### Art. 17

1. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 18

Die Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 6.4.1997 in Bern.

##### Änderungen:

- 8. Mitgliederversammlung, 2.4.2005
- 11. Mitgliederversammlung, 5.4.2008
- 16. Mitgliederversammlung, 6.4.2013
- 19. Mitgliederversammlung, 1.4.2016
- 20. Mitgliederversammlung, 8.4.2017
- 21. Mitgliederversammlung, 7.4.2018
- 26. Mitgliederversammlung, 25.03.2023

Die Präsidentin:  
Bea Gerke

Der Kassier:  
Hans Sigg